

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1958

Nummer 50

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
26. 6. 58	Verordnung NW. PR. Nr. 9/58 über die Verkehrsentgelte der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.)	97	303
7. 7. 58	Zweite Verordnung zur Änderung des § 65 der Preuß. Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande.	7832	304

97

Verordnung NW PR. Nr. 9/58 über die Verkehrsentgelte der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.).

Vom 26. Juni 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verkehrsentgelte für die Städtische Hafenbahn Hamm (Westf.) werden gemäß dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarif festgesetzt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beförderungstarif der Hafenbahn Hamm (Westf.) vom 1. Juni 1949 (GS. NW. S. 908) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 9/58 über die Verkehrsentgelte der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.).

Beförderungstarif

Es sind zu zahlen:

A. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Städtische Hafenbahn Hamm (Westf.) im Verkehr zwischen der **Übergabestelle der Bundesbahn und den Ladestellen** (Fabriken, Lagerhäuser, Plätze usw.) im Hafengebiet zuzüglich einer Bundesbahnanschlußgebühr

	Fracht je an- ge- gan- gene Tonne DM	Für den Wagen bis 17,5 t Ladegewicht mindestens DM
1. für Wasserumschlagsgut , ausge- nommen Zement und Kohle, auch mit Zwischenlagerung, so- fern es vom Versender im Frachtbrief als solches ausdrück- lich bezeichnet ist	0,34	5,80
desgleichen für Zement u. Kohle	0,30	5,10
2. für sonstiges Umschlagsgut . .	0,38	6,30
B. Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet		
a) bei Verwendung von Bundes- bahn-Wagen neben der tarifmä- ßigen Mietgebühr der Bundes- bahn	0,28	4,10
b) bei Verwendung von Hafener- bahnwagen neben der Mietge- bühr für Hafenbahnwagen . .	0,25	3,60
C. Für die Benutzung von Hafenbahnwagen je Wagen und Tag:		
offene Wagen	6,— DM	
gedeckte Wagen	7,50 DM	
SS-Wagen	9,— DM	
		je Wagen: DM
D. Nebengebühren:		
1. Wenn ein zur Beladung zugeführter Wa- gen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beladen wird und leer zurückgeholt werden muß		3,50
2. Wenn ein zur Beladung zugeführter Wa- gen wegen nicht vollendeter Beladung oder aus sonstigen Gründen zurückgeholt werden muß		3,50
3. Wenn auf Antrag eines Anliegers inner- halb seines Bereiches ein ladegerecht ge- stellter Wagen umgestellt wird, sofern dies während der regelmäßigen Bedie- nungszeit möglich ist		2,40
4. Wenn ein beladener Wagen wegen man- gelhafter Beladung, wegen Überladung oder aus sonstigen Gründen wieder zu- gestellt werden muß		3,50

	je Wagen DM
5. Wenn Wagen von den Ladestellen wegen fehlender Begleitpapiere oder aus sonstigen Gründen mit dem nächsten Übergabezug nicht abgehen oder von der Bundesbahn zugeführte Wagen wegen Raum mangels an der Ladestelle oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar zugestellt werden können und an anderer Stelle im Hafengebiet aufgestellt werden müssen, für jeden Tag	2,90
6. Wenn von der Bundesbahn eingehende Wagen oder leere Privatwagen, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bundesbahn zurückgehen, unbeschadet einer Fälligkeit von Gebühren nach den Tarifsätzen zu 5. und 9.	3,50
7. Wenn Wagen unter Deckadresse von der Bundesbahn eingehen, unbeschadet einer Fälligkeit von Gebühren nach den Tarifsätzen zu 5. und 6.	2,40
8. Wenn auf Antrag ein Wagen außerhalb der regelmäßigen Bedienungszeit — soweit dies ohne Störung anderer Anlieger möglich ist — zugestellt wird	6,50
9. Für die mit vorheriger Zustimmung der Hafenverwaltung erfolgte Aufstellung leerer Privatwagen, für jeden Tag . . .	1,20
10. Für leere Wagen, die mit Begleitpapieren zur Beförderung aufgegeben werden . .	1,20
11. Wenn beim Empfang oder Versand von zwei oder mehr Wagen ihre Bereitstellung in bestimmter Reihenfolge gewünscht oder erforderlich wird	1,30
12. Wenn der Empfänger oder Versender eines Wagens keine eigene Ladestelle im Hafengebiet besitzt	3,30
13. Wenn ein Wagen nicht auf dem Gleis der Hafenverwaltung, sondern auf einem besonderen Platzgleis bereitgestellt wird . .	2,20
14. Wenn der Mieter eines Hafenlagerplatzes mit vorheriger Genehmigung der Hafenverwaltung hafeneigene Gleisanlagen mit einem Schienenkran oder einer sonstigen Schiebe- oder Hebevorrichtung befährt, eine Gleisbenutzungsgebühr von täglich . .	4,20
15. Für das Verwiegen von Eisenbahnwagen das Wiegegeld nach den Sätzen des Bundesbahn-Gütertarifs	
16. Für das Verwiegen von Fuhrwerken das Wiegegeld nach den Sätzen der Bundesbahn	
17. Wagenstandgelder für Bundesbahn- und Hafenbahnwagen nach den Sätzen der Bundesbahn	
18. Soweit eine Gebührenfestsetzung unter 1. bis 17. nicht erfolgt ist, Nebengebühren nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn, herausgegeben im deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmung), und des deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I und II.	

— GV. NW. 1958 S. 303.

7832

**Zweite Verordnung
zur Änderung des § 65 der Preuß. Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande.**

Vom 7. Juli 1958.

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

§ 1

Die Absätze 4, 5 und 8 des § 65 der Preuß. Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande — ABI — vom 20. März 1903 (MBliV. S. 56) in der Fassung der Verordnung vom 1. August 1952 (GS. NW. S. 760) erhalten folgende Fassung:

- „(4) Übersteigen die monatlichen Vergütungen aus der ordentlichen Fleischschau und Trichinenschau nach den Absätzen 1 und 2 bei den Fleischbeschautierärzten 1000,— DM, bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern 600,— DM, so sind
- a) von dem den Tierärzten zustehenden Mehrbetrag von 1000,— bis 1200,— DM 50 v. H. von dem weiteren Mehrbetrag über 1200,— DM 70 v. H.
- b) von dem den Fleischbeschauern und Trichinenschauern zustehenden Mehrbetrag von 600,— bis 800,— DM 50 v. H. von dem weiteren Mehrbetrag über 800,— DM 70 v. H.
- zugunsten des Landeshaushalts in Abzug zu bringen.

(5) Bei den Beschauern, die kürzungspflichtige Monateinnahmen haben, sind am Schluß des Rechnungsjahres die monatlichen Vergütungen als Jahreseinnahmen zusammenzustellen und ein Jahresausgleich durchzuführen, der wie folgt zu errechnen ist:

Fleischbeschautierärzte:

- a) Jahreseinnahmen bis 12 000,— DM bleiben kürzungsfrei.
- b) Der 12 000,— DM übersteigende Betrag wird bis zur Höhe von 14 400,— DM um 50 v. H. gekürzt.
- c) Der 14 400,— DM übersteigende Betrag wird um 70 v. H. gekürzt.

Fleischbeschauer und Trichinenschauer:

- a) Jahreseinnahmen bis 7 200,— DM bleiben kürzungsfrei.
- b) Der 7 200,— DM übersteigende Betrag wird bis zur Höhe von 9 600,— DM um 50 v. H. gekürzt.
- c) Der 9 600,— DM übersteigende Betrag wird um 70 v. H. gekürzt.

Ist die Summe der monatlich abgeführten Kürzungsbeträge höher als der Jahreskürzungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag den Beschauern zu erstatten.

(8) Als besondere Entschädigung nach Maßgabe des § 62 erhalten ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels

- a) die in der ordentlichen Fleischschau tätigen Beschauer je km 0,20 DM und
- b) die Fleischbeschautierärzte, ausgenommen die beamteten Tierärzte, bei der Ausführung der Beschau von Pferden oder sonstigen Einhufern sowie bei der Ergänzungsbeschau 0,40 DM je km.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1958.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 304.